

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1955

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 2. 1955, Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415); hier: Bekanntgabe der geltenden Vorschriften. S. 273.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415)

hier: Bekanntgabe der geltenden Vorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1955 —
II A 1 — 25.32 — 1350/54

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter v. 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) in der Fassung der Berichtigungen (GV. NW. 1954 S. 36, 146, 350) ist durch § 216 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) in vielfacher Hinsicht geändert worden. Zur erleichterten Anwendung der Vorschriften im Dienstgebrauch gebe ich nachstehend den Wortlaut der Landesdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 216 LBG zusammenhängend bekannt. Bei der Zitierung einer Vorschrift der Landesdisziplinarordnung, die durch § 216 LBG geändert wurde, ist gleichzeitig § 216 LBG ausdrücklich anzuführen (z. B. § 116 Abs. 2 DONW i. d. F. des § 216 Abs. 2 LBG).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) in der Fassung der Berichtigungen (GV. NW. 1954 S. 36, 146, 350) unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 216 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237)¹⁾

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Disziplinarordnung für Beamte

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes (§§ 1 bis 3)

Abschnitt II

Disziplinarstrafen (§§ 4 bis 13)

Abschnitt III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 14 bis 23)
2. Vorermittlungen (§§ 24 bis 26)
3. Disziplinarverfügung (§§ 27 bis 30)

¹⁾ Die durch § 216 LBG vorgenommenen Änderungen der DONW sind im Text jeweils durch Kursivdruck hervorgehoben.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 31 bis 33)
5. Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen (§§ 34 und 35)
6. Verteidigung (§ 36)
7. Disziplinargerichte (§§ 37 bis 49)
 - a) Disziplinarkammern (§§ 37 bis 46)
 - b) Disziplinarsenat (§§ 47 bis 49)
8. Untersuchung (§§ 50 bis 58)
9. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung (§§ 59 bis 64)
10. Hauptverhandlung (§§ 65 bis 71)
11. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren
 - a) Beschwerde (§ 72)
 - b) Berufung (§§ 73 bis 81)
 - c) Rechtskraft (§§ 82 und 83)
12. Vorläufige Dienstenthebung (§§ 84 bis 89)

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme (§§ 90 bis 92)
2. Verfahren (§§ 93 bis 99)
3. Ausschluss von Disziplinarrichtern (§ 100)
4. Entschädigung unschuldig Verurteilter (§§ 101 und 102)
5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages (§ 103)

Abschnitt V

Kosten des Disziplinarverfahrens (§§ 104 bis 109)

Abschnitt VI

Vollstreckung, Begnadigung (§§ 110 bis 112)

Abschnitt VII

Verfahren in besonderen Fällen (§§ 113 und 114)

Abschnitt VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe (§ 115)

Abschnitt IX

Besondere Vorschriften

1. für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (§§ 116 bis 121)
2. für Mitglieder des Landesrechnungshofes (§ 122)

Zweiter Teil

Disziplinarordnung für Richter (§§ 123 bis 133)

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 134 bis 142)

Erster Teil
Disziplinarordnung für Beamte
Abschnitt I
Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

(1) Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Beamten und Ruhestandsbeamten seiner Gemeinden, Gemeindeverbände und seiner der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Sie findet nicht Anwendung auf die Kirchen- und Religionsgesellschaften.

§ 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 88 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die in § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn die frühere Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Lande bestanden hat.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig.

Abschnitt II
Disziplinarstrafen

§ 4

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. Gehaltskürzung,
5. Versagung des Aufstiegs im Gehalt,
6. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
7. Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
8. Entfernung aus dem Dienst,
9. Kürzung des Ruhegehalts,
10. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufstiegs im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der im Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

§ 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen) sind keine Disziplinarstrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung (§§ 165 ff. des Landesbeamtengesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

§ 8

Die Versagung des Aufstiegs im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Disziplinargericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Beamte nicht befördert werden.

§ 9

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Disziplinargericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 10

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Disziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen.

§ 11

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 12

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 13

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 11) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 12 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder

wegen einer der im § 88 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 12 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der im § 88 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

Abschnitt III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 14

(1) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Disziplinargerichten im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 15

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Disziplinarverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach § 88 Abs. 2 des Landesbeamten-gesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 16

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf welchen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Disziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 71) zum Ausdruck zu bringen.

§ 17

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend,

können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 18

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle beantragt die Einleitungsbehörde (§ 32) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

§ 19

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Disziplinargerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 20

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 19 Satz 2 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 21

Der Beschuldigte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch — abgesehen von dem Fall des § 54 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 22

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Disziplinkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Disziplinkammer anzuhängen. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück einzusehen ist. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks oder die Benachrichtigung, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

(5) Hält sich der Beamte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auf, kann auch dadurch zugestellt werden, daß der wesentliche Inhalt des zuzustellen-

den Schriftstücks dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 23

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 24

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Der Beschuldigte ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Minister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

§ 25

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarstrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 26

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Disziplinarverfügung

§ 27

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

§ 28

Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist; über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 29

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Be-

schwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarstrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zulässig. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Gegen die nach Absatz 3 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen sie findet Beschwerde statt, auf die § 72 sinngemäß anzuwenden ist.

(5) Über eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 30

(1) Stellt das Disziplinargericht in den Fällen des § 29 Abs. 4 und 5 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinalgewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 29 gilt sinngemäß.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens.

§ 31

(1) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 115 sinngemäß.

§ 32

(1) Einleitungsbehörden sind

- a) für Landesbeamte, hinsichtlich deren die Landesregierung das Ernennungsrecht ausübt, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Innenministers auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen und sie im Einzelfall wieder an sich ziehen,
- b) für andere Landesbeamte die für die Ernennung zuständigen Behörden,
- c) für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, für die Kreisarschufmitglieder und die sonstigen Ehrenbeamten im Sinne des § 52 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 — GV. NW. I S. 305 — und für die ehrenamtlichen Sparkassenvorstandsmitglieder die Aufsichtsbehörde,

- d) für die übrigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände der Hauptverwaltungsbeamte,
- e) für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörden,
- f) für an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätige beamtete Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, die Behörden, die der Innenminister, der Kultusminister und der für die Aufsicht zuständige Minister bestellen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, welcher der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Warte- oder in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt der Innenminister, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

§ 33

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer (§ 59) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

5. Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen

§ 34

(1) Zur Mitwirkung bei der Untersuchung und Verfolgung von Dienstvergehen wird von der Landesregierung ein Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen bestellt. Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen ist bei der Ausübung seiner Befugnisse nur an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Im übrigen untersteht er der allgemeinen Dienstaufsicht des Innenministers.

(2) Die für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und für den Erlass von Disziplinarverfügungen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen über alle wesentlichen Vorgänge bei Anwendung dieses Gesetzes zu unterrichten. Das Nähere bestimmt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 35

Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen ist befugt,

1. Vorermittlungen über Dienstvergehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister anzustellen und ihm die Verhandlungen zur Entscheidung vorzulegen,
2. Akten, welche für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, einzusehen und die ihm geeignet erscheinenden Anregungen zu geben,
3. die Einleitung oder Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu verlangen,
4. die Rechte des Vertreters der Einleitungsbehörde an dessen Stelle auszuüben, ohne dabei an die Weisungen der Einleitungsbehörde gebunden zu sein.

6. Verteidigung

§ 36²⁾

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 113. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 54 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder andere Beamte sein. Als Verteidiger bei dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

7. Disziplinargerichte

§ 37

(1) Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammern der Landesverwaltungsgerichte in Düsseldorf und Münster und der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts in Münster.

(2) Die Disziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Disziplinarkammern

§ 38

Bei Bedarf können mehrere Disziplinarkammern gebildet werden. In diesem Falle richtet sich die Geschäftsverteilung der Disziplinarkammern nach den für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften.

§ 39

(1) Zuständig ist die Disziplinarkammer des Landesverwaltungsgerichts in Düsseldorf, wenn der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz im Bereich der früheren Rheinprovinz oder außerhalb des Landes hat; im übrigen ist die Disziplinarkammer des Landesverwaltungsgerichts in Münster zuständig.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn der Wohnsitz außerhalb des Landes liegt, der letzte dienstliche Wohnsitz im Lande maßgebend.

§ 40

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Disziplinarkammern entscheidet auf Antrag einer Disziplinarkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts durch Beschluß.

§ 41

(1) Mitglieder der Disziplinarkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte oder Richter sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Disziplinarkammer haben.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

§ 42

(1) Die in § 41 Abs. 3 genannten Mitglieder der Disziplinarkammern werden von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach den für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften berufen.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

²⁾ § 36 Abs. 1 in der Fassung des § 216 LEG.

(3) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können für die nach § 43 zweiter Halbsatz zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen.

§ 43

Die Disziplinarkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß; einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

§ 44

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 45

Ein Mitglied der Disziplinarkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 71 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 46

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Disziplinarkammer erlischt, wenn es

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Disziplinarkammer versetzt wird oder
3. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 tritt das Erlöschen des Amtes als Mitglied mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügungen ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen der Mitgliedschaft widersprochen hat.

b) Disziplinarsenat

§ 47

Die Vorschriften der §§ 38, 41 Abs. 2 und 3, 42, 44 bis 46 gelten sinngemäß.

§ 48

(1) Sind zwei oder mehr Disziplinarsenate errichtet und will ein Disziplinarsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Disziplinarsenats oder des Großen Disziplinarsenats (Absatz 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Disziplinarsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Disziplinarsenat kann die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

(3) Der Große Disziplinarsenat besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Vorsitzenden, ihren Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede der Disziplinarsenate.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Richterstatler hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Disziplinarsenat ist: in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 49

Jeder Disziplinarsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Eines dieser weiteren Mitglieder soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

8. Untersuchung

§ 50

(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Zu Untersuchungsführern können nur Beamte oder Richter bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie kann Hilfsuntersuchungsführer mit den gleichen Eigenschaften bestellen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 56, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitglieds der Disziplinarkammer nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 2 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach Einleitung des Verfahrens einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Der Vertreter der Einleitungsbehörde untersteht ihren Weisungen.

§ 51

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer; gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 52

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Disziplinarverfahren anzuordnen.

§ 53

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

§ 54

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Disziplinarkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu. In diesem Falle kann als Verteidiger ein Beamter nicht bestellt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 55

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 70) von Bedeutung sein können.

§ 56

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisansprüchen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 57

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Absatz 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

§ 58

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 59 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 169 des Landesbeamtengesetzes eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 59 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarstrafe im Rahmen der ihr nach § 14 Abs. 2 und § 27 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinargewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorsetzten herbeiführen. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Vergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) Die Einleitungsbehörde stellt dem Beschuldigten die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1, 2 und 4 gelten § 25 Abs. 2 und § 30 sinngemäß.

9. Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 59

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweis-

mittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(4) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Disziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 54 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.

(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 60

(1) Die Disziplinarkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Disziplinarsenat des Obergerichtes kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Disziplinarkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Disziplinarkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Disziplinarkammer bestimmen.

§ 61

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 59 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

§ 62

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 31 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Disziplinarkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 16 oder 17 ausgesetzt ist.

§ 63

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Disziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschrift nehmen.

§ 64

(1) Nach Ablauf der Frist des § 61 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und den Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt

der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

10. Hauptverhandlung

§ 65

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 66

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Minister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) Auf Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde oder des Beschuldigten ist die Öffentlichkeit herzustellen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 67

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Disziplinarkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder die Disziplinarkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 68

(1) Die Disziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 16 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 69

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Die Disziplinarkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Satz 4 vorliegen.

§ 70

(1) Die Disziplinarkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 165 bis 167, 169 und 172 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

(5) Bewilligt die Disziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der §§ 165 bis 167, 171 und 172 des Landesbeamtengesetzes gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der §§ 165 und 167 des Landesbeamtengesetzes nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 165 Abs. 1 und 2) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 167) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

§ 71

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat die Disziplinarkammer eine Vernehmung nach § 67 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Disziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 70 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Das Urteil ist von den Mitgliedern der Disziplinarkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten rechtskundigen Beisitzer unter dem Urteil vermerkt.

(3) Dem Beschuldigten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen.

11. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 72

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkammer innerhalb zweier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts eingelegt wird.

(3) Die Disziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 76 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

§ 73

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Vertreter der obersten Dienstbehörde dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 74

Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung bei dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts eingelegt wird.

§ 75

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 74 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Disziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 76

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt werden; § 73 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 77

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 73 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 78

(1) Nach Ablauf der Frist des § 77 Abs. 2 werden die Akten dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 79).

§ 79

(1) Der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 76 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an eine Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,

3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 69 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der obersten Dienstbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Abs. 1 Nr. 3. schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der obersten Dienstbehörde zuzustellen.

§ 80

Soweit der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Disziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 81

(1) In dem Verfahren vor dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde der Vertreter der obersten Dienstbehörde. Er wird von der obersten Dienstbehörde nach Einlegung der Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer bestellt. Er ist an ihre Weisungen gebunden.

(2) Die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten sinngemäß, soweit die §§ 78 bis 80 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 67 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(3) Der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

§ 82

(1) Die Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 83

Die Beschlüsse des Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

12. Vorläufige Dienstenthebung

§ 84

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 85

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 86

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet.

§ 87

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 84 und nach § 85 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

§ 88

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 84 und nach § 85 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Gegen ihn findet Beschwerde statt, auf die § 72 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 89

(1) Die nach § 85 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 58 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 90

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

- a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder auf eine andere der in § 14 Abs. 1 genannten Strafen erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder
- b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind — als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismaterial anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte —,

2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Disziplinarsenats des Obergerichts ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 91

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 92

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 93

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Landesbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 36 Abs. 2) bedienen.

§ 94

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 95

(1) Das Disziplinargericht (§ 94) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 96

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 90 Abs. 1 Nr. 6 der Disziplinarsenat des Obergerichts.

(3) Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 90 Abs. 1 Buchstabe b die §§ 84 bis 89 sinngemäß.

§ 97

(1) Der Vorsitzende des nach § 96 Abs. 2 zuständigen Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 93 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 96 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

§ 98

(1) Nach Ablauf der Frist des § 97 Abs. 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 64 bis 68 und § 71 sinngemäß.

§ 99

(1) In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Disziplinarkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschuß von Disziplinarrichtern

§ 100

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten und zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsführer oder Disziplinarrichter nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 101

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes, so gilt § 62 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.

§ 102

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 101 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Lande verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zu Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 180 bis 182 des Landesbeamtengesetzes.

5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

§ 103

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 70 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht

bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 70 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 70 vorliegen.

(3) Die Disziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarsenat des Obergerichtes über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 72 zulässig.

Abschnitt V

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 104

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarstrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu. Auf die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung findet § 29 entsprechende Anwendung.

(2) Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

§ 105

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 104 und 106 bis 109 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (vierzig Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite, die achtundzwanzig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält),
2. Postgebühren
 - a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
 - b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
3. Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
4. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
5. Gebühren für Zeugen und Sachverständige,
6. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers während der Untersuchung,
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,
8. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 54 Abs. 1 bestellten Verteidigers,
9. die baren Auslagen des auf Grund des § 18 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 106

(1) Dem Beschuldigten, der im Disziplinarverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 58 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 107

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Disziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 108

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das förmliche Disziplinarverfahren aus anderen als den im § 106 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Lande ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Lande aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist, oder wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 109

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Lande auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer. Über Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben sind, entscheidet die Disziplinarkammer. Gegen deren Entscheidung findet Beschwerde gemäß § 72 statt, falls der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. § 104 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Lande zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

Abschnitt VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 110

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufstiegs im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufstiegs im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.

(4) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(5) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 24 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(7) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an das Land abzuführen.

§ 111

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge beigetrieben werden.

§ 112

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen für alle Beamten zu, die unter dieses Gesetz fallen. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenweg aufgehoben, so gilt § 61 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.

Abschnitt VII

Verfahren in besonderen Fällen

§ 113

(1) In den Fällen der §§ 84 Abs. 2, 170 und 172 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichtes beantragen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Disziplinarkammer. Ist die angefochtene Entscheidung von einer obersten Dienstbehörde erlassen worden, so ist der Disziplinarsenat zuständig.

(2) Das Disziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Es entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Wegen der Kosten gelten die §§ 107 bis 109 sinngemäß.

(3) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 84 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zugleich eine Disziplinarstrafe und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Disziplinargerichtes oder wird gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn über die Tragweite einer Disziplinarentscheidung oder deren Folgen ein Streit entsteht.

§ 114

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 84), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

Abschnitt VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

§ 115

(1) Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 32 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, hat einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 84 bis 89 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes entlassen werden soll.

Abschnitt IX

Besondere Vorschriften

1. Für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 116

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann gegen die ihm nachgeordneten Beamten Warnungen, Verweise und Geldbußen verhängen. Die Aufsichtsbehörde kann die gleichen Disziplinarstrafen gegen den Hauptverwaltungsbeamten verhängen.

(2) Es gelten

1. gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, den Kreis-ausschußmitgliedern und den sonstigen Ehrenbeamten im Sinne des § 52 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) sowie den ehrenamtlichen Sparkassenvorstands-

mitgliedern als Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde, als nächsthöherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als weiterer nächsthöherer Dienstvorgesetzter die oberste Aufsichtsbehörde,

2. *gegenüber den übrigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände als nächsthöherer Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde und als weiterer nächsthöherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde,*
3. *gegenüber allen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gegenüber ihren Ruhestandsbeamten als höherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.*

§ 117³⁾

(1) Unterläßt es der nach § 32 Abs. 1 Buchstabe d für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Hauptverwaltungsbeamte, das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten, obwohl die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt hat, so legt der Hauptverwaltungsbeamte den Antrag der Aufsichtsbehörde vor. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Aufsichtsbehörde kann die Vertretungskörperschaft die Entscheidung der örtlich zuständigen Disziplinarkammer anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Unterläßt es die nach § 32 Abs. 1 Buchstabe c zuständige Aufsichtsbehörde, das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten, obwohl die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt hat, so kann die Vertretungskörperschaft die obere Aufsichtsbehörde und gegen deren ablehnenden Bescheid die Entscheidung der örtlich zuständigen Disziplinarkammer anrufen (Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend).

§ 118

(1) Unterläßt es der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gegen einen ihm nachgeordneten Beamten disziplinarisch vorzugehen, obwohl dieser eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, so kann die Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit an sich ziehen.

Das gleiche gilt, wenn die Aufsichtsbehörde eine disziplinarrechtliche Maßnahme des Hauptverwaltungsbeamten für ungeeignet hält.

§ 119

Auf die Beamten der gemeindlichen Zweckverbände und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

§ 120

Für die Beamten der gemeindlichen Zweckverbände und der sonstigen, der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für die an nicht staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, bestimmt der für die Aufsicht zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, wem die in diesem Gesetz bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten zustehen, soweit dieser nicht gesetzlich bestimmt ist.

§ 121

Als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

2. Für Mitglieder des Landesrechnungshofes

§ 122

Für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Landesrechnungshofes im Lande Nordrhein-Westfalen finden die für Richter geltenden Bestimmungen Anwendung.

Zweiter Teil

Disziplinarordnung für Richter⁴⁾

§ 123

Die §§ 1 bis 115 dieses Gesetzes finden auf Richter und im Ruhestand befindliche Richter des Landes entspre-

³⁾ § 117 Abs. 2 in der Fassung der Berichtigung (GV. NW. 1954 S. 146).

⁴⁾ Überschrift des Zweiten Teils in der Fassung der Berichtigung (GV. NW. 1954 S. 36).

chende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 124

Gegen einen Richter kann auch die Disziplinarstrafe der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden. Diese Strafe kann mit einer Gehaltskürzung oder der Versagung des Aufstiegens im Gehalt verbunden werden.

§ 125

An die Stelle der Disziplinargerichte für Beamte treten die Disziplinargerichte für Richter, und zwar

1. an die Stelle der Disziplinarkammern der Landesverwaltungsgerichte die Disziplinarkammern für Richter in Düsseldorf und Münster,
2. an die Stelle des Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichtes der Disziplinarsenat für Richter in Essen.

§ 126

Die Disziplinargerichte für Richter sind zuständig

1. in Disziplinarverfahren gegen planmäßige Richter,
2. in Disziplinarverfahren gegen Richter, die sich im Ruhestand befinden, sofern es sich um Dienstvergehen handelt, die nach der Entscheidung der Einleitungsbehörde ganz oder teilweise in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind,
3. für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarverfügung gegen Richter (§ 29 Abs. 4 und 5).

§ 127

Soweit die Bestellung eines Hilfsrichters vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht widerrufen werden darf, finden die für planmäßige Richter geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 128

Die Mitglieder der Disziplinargerichte für Richter müssen auf Lebenszeit angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit sein.

§ 129

Die Mitglieder der Disziplinargerichte für Richter werden von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 130

(1) Die Disziplinarkammer für Richter entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern; einer der Beisitzer soll demselben Zweig der Gerichtsbarkeit wie der Beschuldigte angehören, jedoch kann statt eines Finanzrichters ein Verwaltungsrichter mitwirken.

(2) Der Disziplinarsenat für Richter entscheidet mit fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und vier Beisitzern; zwei der Beisitzer sollen demselben Zweig der Gerichtsbarkeit wie der Beschuldigte angehören, jedoch kann statt eines Finanzrichters ein Verwaltungsrichter mitwirken.

§ 131

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Richter entscheidet an Stelle der Einleitungsbehörde die Disziplinarkammer für Richter auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Disziplinarsenat für Richter zulässig.

§ 132

Zu Untersuchungsführern können nur Richter bestellt werden.

§ 133

Der Justizminister führt die Dienstaufsicht über die Disziplinargerichte für Richter.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Disziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienst vorgesetzten und Disziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 135

Die Disziplinarordnung findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Dienstvergehen Anwendung, falls diese nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

§ 136

Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte und Dienststellen über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Bei den Dienstordnungsgerichten anhängige Verfahren werden nach den Vorschriften des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 — zu Ende geführt.

§ 137

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Dienststraft- oder Dienstordnungsverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 90 bis 92 wieder aufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zugelassen war. Auf anhängige Wiederaufnahmeverfahren findet § 136 Anwendung.

(2) Wenn das Disziplinargericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 93 Abs. 2, § 94) oder das nach § 96 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Disziplinarsenat. Er kann die Sache an eine Disziplinarkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Falle des § 103.

§ 138⁹⁾

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 gegen einen Beamten oder Richter, der unter dieses Gesetz fällt,

1. wegen eines ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Disziplinarstrafe verhängt oder eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Erwägungen disziplinarrechtlich geahndet worden, oder
2. eine Disziplinarstrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen als übermäßig hart und deshalb als nationalsozialistisch anzusehen ist,

⁹⁾ § 138 Abs. 1 in der Fassung der Berichtigung (GV. NW. 1954 S. 350).

so ist die disziplinarrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die anerkannte Disziplinarstrafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist Beschwerde an den Disziplinarsenat zulässig. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so entscheidet die Disziplinarkammer in der Sache durch Beschluß. § 137 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 139

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Dienststrafgerichte für Richter vom 15. Juli 1952 — GV. NW. S. 139 — bestellten Mitglieder der Dienststrafgerichte sind für die Dauer ihrer Bestellung Mitglieder der Disziplinargerichte für Richter.

(2) Die erste Amtszeit der als Beisitzer zu bestellenden Mitglieder des Landesrechnungshofes endet am 31. Dezember 1955.

§ 140

(1) Die Disziplinargerichte für Richter sind auch zuständig in Disziplinarverfahren gegen Richter, auf die § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 — Anwendung findet.

(2) Auf Disziplinarverfahren gegen Notare finden die für Richter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 68 bis 74 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 — RGBl. I S. 191 — Anwendung.

§ 141

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des I. Teiles Abschnitt II und des § 85 anzusehen sind.

§ 142

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Gesetz über die Dienststrafgerichte für Richter vom 15. Juli 1952 — GV. NW. S. 139 — außer Kraft.

(2) Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder statistischen Vorschriften auf außer Kraft getretene Vorschriften des Disziplinarrechts verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

— MBl. NW. 1955 S. 273.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM.) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)